

Bei einer Bevölkerungszahl von über 100 000 Einwohnern ist auf jeweils 20 000 Einwohner zusätzlich je ein Abgeordneter zu wählen.

(4) Für die Gemeindevertretung sind zu wählen in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 500 Einwohnern	9 Abgeordnete,
bis zu 1 000 Einwohnern	12 Abgeordnete,
bis zu 5 000 Einwohnern	16 Abgeordnete,
bis zu 10 000 Einwohnern	20 Abgeordnete,
bis zu 25 000 Einwohnern	30 Abgeordnete,
bis zu 50 000 Einwohnern	40 Abgeordnete,
bis zu 100 000 Einwohnern	50 Abgeordnete,
bis zu 200 000 Einwohnern	60 Abgeordnete,
bis zu 300 000 Einwohnern	70 Abgeordnete,
bis zu 500 000 Einwohnern	80 Abgeordnete,
bis zu 750 000 Einwohnern	90 Abgeordnete,
über 750 000 Einwohner	100 Abgeordnete.

### III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

#### § 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben (Art. 52 der Verfassung).

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlberechtigungsscheines ist (vgl. § 19).

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 15. Oktober 1950 das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben.

#### § 4

(1) Wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich am Wahltag in einem ausländischen Staate aufhalten, in dem die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Diplomatische Mission vertreten ist, können zur Volkskammer in den Räumen der Diplomatischen Mission wählen.

(2) Der Chef der Diplomatischen Mission oder sein Vertreter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(3) Die Wahlhandlung wird von einem Ausschuß geleitet. Der Ausschuß besteht aus drei Personen, die von den Angehörigen und Angestellten der Diplomatischen Mission aus ihren Reihen gewählt werden.

(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen und bei Zulassung zur Wahl sein Name in einer Liste zu vermerken.

#### § 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer als Kriegs- oder Naziverbrecher oder wegen eines Angriffes auf die politischen Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung unter Anklage steht oder verurteilt worden ist, soweit er nicht unter das Gesetz über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht vom 11. November 1949 fällt;
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht;
3. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

#### § 6

In der Ausübung ihres Wahlrechtes sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

### IV. Wahlgebiete und Wahlleiter

#### § 7

Wahlgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Länder,
3. die Stadt- und Landkreise,
4. die Gemeinden.

#### § 8

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister ernennt seinen stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegt die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Wahlen der Volkskammer.

#### § 9

(1) Wahlleiter des Landes ist der Minister des Innern des Landes. Der Minister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) dem Wahlleiter des Landes obliegt die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl für den Landtag.

#### § 10

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Landrat, Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Die Landräte und Oberbürgermeister ernennen ihre stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Den Wahlleitern der Land- und Stadtkreise obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zu den Kreistagen und zu den Stadtverordnetenversammlungen.

#### § 11

(1) Wahlleiter in den Gemeinden ist der Bürgermeister; er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Gemeinde obliegt die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung.

#### § 12

(1) Der Wahlleiter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(2) dem Wahlleiter der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Anweisung für die Herstellung der Wahlzettel, der Formulare für die Wahlprotokolle, Wählerlisten, Berichte u. ä.;
2. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe;
3. die Kontrolle und Überprüfung der technischen Wahlvorbereitungen.

(3) Dem Wahlleiter des Landes obliegen insbesondere die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Land- und Stadtkreise und Gemeinden.